

BVGer C-1895/2011 vom 12. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1895_2011

FR: TAF C-1895/2011 du 12 septembre 2013

IT: TAF C-1895/2011 del 12 settembre 2013

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der gegen den Einspracheentscheid vom 28. Juli 2010 erhobenen Beschwerde vom 19. August 2010 zuständig.

E. 2.1

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung auf das Verfahren in Sozialversicherungs-sachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einsprache-entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er im Sinne von Art. 59 ATSG grundsätzlich beschwerdelegitimiert ist.

E. 2.3

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 60 ATSG und Art. 52 VwVG), ist darauf einzutreten.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheides (hier: 28. Februar 2011) eingetretenen Sachverhalt ab (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5857/2010 vom 1. Mai 2013; BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger, weshalb vorliegend ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden ist.

E. 3.3

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiellrechtlichen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, sind vorliegend jene gesetzlichen Bestimmungen anwendbar, welche für den noch strittigen Beitragszeitraum 2008 und 2009 Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] H 115/01 vom 28. September 2001 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2179/2007 vom 7. Juni 2010 E. 3.5).

E. 3.4

Für das vorliegende Verfahren sind deshalb insbesondere die ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassungen des ATSG, des AHVG, der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) anwendbar.

E. 4

Weiter ist zu prüfen, inwiefern aufgrund der im Rahmen der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG neu erlassenen Verfügung vom 5. Oktober 2011 das vorliegende Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG (vgl. auch Art. 53 Abs. 3 ATSG) kann die Verwaltung bis zu ihrer Vernehmlassung an die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Diese neue Verfügung beendet den hängigen Rechtsstreit nur soweit, als sie den Anträgen der Beschwerde führenden Partei entspricht. Insoweit den Anträgen nicht stattgegeben wurde, besteht der Rechtsstreit weiter und die Beschwerdeinstanz hat auf die Sache einzutreten, ohne dass die Beschwerdeführerin die zweite Verfügung anzufechten braucht (ZAK 1992, S. 117).

E. 4.2

Mit der Wiedererwägungsverfügung vom 5. Oktober 2011 hat die Vorinstanz den Anträgen des Beschwerdeführers nur soweit entsprochen, als sie ihm bloss ein weiteres Beitragsjahr und Einkommen seiner Ehefrau der Kalenderjahre 2006 und 2007 für die Zeit seines Aufenthalts in der Schweiz vom 23. März 2006 bis 22. Februar 2007 anrechnete. Insoweit ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Vorinstanz hat dem Hauptantrag des Beschwerdeführers, vier Beitragsjahre bis 2009 anzurechnen, nicht vollständig entsprochen. Streitgegenstand bildet die restliche, dem Beschwerdeführer nicht angerechnete Beitragszeit bis zum Zeitpunkt seiner am 8. Juni 2009 in Rechtskraft erwachsenen Ehescheidung. Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht für diese restliche Zeit Einkommen seiner Ehefrau nicht angerechnet hat. Dazu sind vorweg die einschlägigen rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen.

E. 5.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen

Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Der Bundesrat hat von der Kompetenz, ergänzende Vorschriften zu erlassen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AHVG), mit Erlass der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) und der der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101), deren einschlägige Bestimmungen Anwendung finden, soweit die VFV keine abweichende Bestimmung enthält (vgl. Art. 25 VFV), Gebrauch gemacht.

E. 5.2

Vor der Revision von Art. 2 Abs. 1 AHVG vom 23. Juni 2000 bestand auch für Schweizer Bürger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation lebten, die Möglichkeit, der freiwilligen Versicherung beizutreten. Bezüglich der EU trat die Änderung am 1. April 2001 in Kraft (AS 2000 2677; BBl 1999 4983), bezüglich der Europäischen Freihandelsassoziation am 1. Juni 2002 (AS 2002 685; BBl 2001 4963). Gemäss Art. 1 der Schlussbestimmungen dieser Änderung können Schweizer Bürger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft leben und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der freiwilligen Versicherung angehören, ihr während sechs aufeinander folgenden Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes weiterhin angeschlossen bleiben. Diejenigen Personen, die das 50. Altersjahr bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollendet haben, können die Versicherung bis zum Eintritt des ordentlichen Rentenalters weiterführen (AS 2000 2677; BBl 1999 4983). Absatz 2 bestimmt, dass Schweizer Bürger, die in einem Staat ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft leben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der freiwilligen Versicherung angehören, so lange versichert bleiben können, als sie die Versicherungsbedingungen erfüllen.

E. 5.3

Dementsprechend ergibt sich aus der Schlussbestimmung der Änderung vom 18. Oktober 2000 in der VFV, dass Schweizer Bürger in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die während der in Absatz 1 genannten Frist (31. März 2001) der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, bis längstens am 31. März 2007 versichert bleiben können, diejenigen, welche ihr 50. Altersjahr vor dem 1. April 2001 vollendet haben, bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Abs. 2). Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz vor dem 31. März 2007 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in einen Nichtmitgliedstaat verlegten, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert (Abs. 3).

E. 6

Der Beschwerdeführer wurde nach seiner vorzeitigen Pensionierung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 in die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer aufgenommen - also nach Inkrafttreten der Änderung des AHVG per 1. April 2001. Damals hatte er seinen Wohnsitz in Estland, das erst am 1. Mai 2004 der EU beiträt. Die Aufnahme in die freiwillige Versicherung erfolgte daher zu Recht. Im September 2003 wechselte jedoch der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz nach Deutschland. Nach Art. 2 Abs. 1 AHVG und dessen Schlussbestimmungen zur Änderung vom 23. Juni 2000 sowie der

Schlussbestimmung der Änderung der VFV vom 18. Oktober 2000 hätte seine Versicherteneigenschaft bereits beim Wohnsitzwechsel geendet. Die Übergangsbestimmungen sind auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar. Da indessen das schweizerische Generalkonsulat in X. _____ ihn mit Schreiben 5. Oktober 2005 verspätet über das Ausscheiden aus der freiwilligen Versicherung bei Wohnsitznahme in einem Mitgliedstaat der EU informierte, schloss die Vorinstanz den Beschwerdeführer erst per 31. Dezember 2005 aus der freiwilligen Versicherung aus (act. 20). Aufgrund einer erstmals im Beschwerdeverfahren vorgelegten Wohnsitzbescheinigung über eine Wohnsitznahme in der schweizerischen Gemeinde E. _____ vom 23. März 2006 bis 22. Februar 2007 wurde sodann dem Beschwerdeführer nachträglich mit Wiedererwägungsverfügung vom 5. Oktober 2011 ein weiteres Beitragsjahr angerechnet. Gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Anrechnung weiterer Beitragsjahre und weitergehende Leistungen der AHV.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer wendet nun aber ein, ihm sei die Versicherteneigenschaft über den 1. Januar 2006 hinaus zugesichert worden. Zum einen stützt er sich dabei auf das Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in X. _____ vom 5. Oktober 2005 ab, zum anderen auf mündliche Auskünfte schweizerischer Behörden.

E. 6.2

Die Grundrechtsgarantie, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden, wird durch Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet. Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) umfasst den Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden, sofern sich dieses auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1875/2009 vom 5. April 2011 E. 5.1; BGE 130 I 26 E. 8.1 mit Hinweisen, BGE 127 II 49 E. 5a; Entscheid des Bundesgerichts H 157/04 E. 3.3.1 mit Hinweisen vom 14. Dezember 2004).

E. 6.3

Was das Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats vom 5. Oktober 2005 anbelangt ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer mit diesem Schreiben nach Erörterung der Rechtslage unmissverständlich das Ausscheiden aus der freiwilligen Versicherung per 31. Dezember 2005 angezeigt wurde. Der Passus am Ende des Schreibens bezieht sich ausschliesslich auf die Frage, ob der Beschwerdeführer für das Jahr 2005 von der persönlichen Beitragspflicht befreit werde. Das Generalkonsulat sicherte ihm lediglich zu, dass er auch bei einer vor dem 31. Dezember 2005 vollzogenen Ehescheidung bis zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei versichert bleibe. Soweit der Beschwerdeführer mündliche Zusicherungen schweizerischer Amtsstellen geltend macht, sind diese weder konkretisiert noch nachgewiesen. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht auf einen Vertrauenstatbestand berufen.

E. 7

Der Beschwerdeführer macht in seiner Replik vom 12. August 2011 ausserdem eine Diskriminierung der Auslandschweizer in EU-Staaten geltend. Angesprochen wird damit das mit Art. 8 BV garantierte Rechtsgleichheitsgebot bzw. das in Art. 9 BV verankerte Willkürverbot. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 190 BV hinzuweisen, wonach

Bundesgesetze und das Völkerrecht für alle rechtsanwendenden Behörden, mithin selbst auch für das Bundesgericht, massgebend und daher selbst im Fall einer festgestellten Verfassungswidrigkeit anzuwenden sind (sog. Anwendungsgebot). Ob mit Art. 2 Abs. 1 AHVG eine verfassungswidrige Schlechterstellung der in EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten wohnhaften Auslandschweizer verbunden ist, kann daher dahingestellt bleiben.

E. 8

Die Beschwerde erweist sich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden kann (Erw. 5.2).

E. 9

Da das Verfahren für die Parteien kostenlos ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.